

Das französische Zivilrecht

Eine Einführung

von

Georges E. Hubrecht



Sammlung Götschen Band 8002

Walter de Gruyter

Berlin · New York · 1974

Dr. Dr. Georges E. Hubrecht
ist Professor für Rechtsgeschichte und Zivilrecht
an der Universität Bordeaux
und Hon.Professor an der Universität Bonn

ISBN 3 11 003590 1

©

Copyright 1974 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Druckerei Chmielorz, 1 Berlin 44

Geleitwort

Im Zuge eines allmählichen Zusammenschlusses Europas, namentlich im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, findet das französische Zivilrecht in Deutschland wieder stärkeres Interesse. *Murad Ferid* hat dem französischen Zivilrecht ein umfassendes zweibändiges Werk gewidmet, das an der deutschen Rechtssystematik orientiert ist. Sein Schüler *Sonnenberger* hat eine allgemeine Einführung in das gesamte französische Recht verfaßt, worin das Bürgerliche Recht nur knapp 1/3 der Gesamtdarstellung ausmacht. Für den Anfänger erscheint eine etwas eingehendere Einführung in das französische Zivilrecht nützlich. Der Verfasser der hiermit vorgelegten knappen Darstellung des französischen Zivilrechts ist nicht nur als Rechtshistoriker, sondern als Verfasser pädagogisch nützlicher Einführungsbücher in das französische Recht bekannt: die „*Notions essentielles de droit civil*“ sind 1973 in 9. Auflage erschienen, die „*Notions essentielles de droit commercial*“ 1972 in 4. Auflage. Der Verfasser hat als Honorarprofessor an der Universität Bonn schon mehr als ein Jahrzehnt lang Studenten mit dem französischen Code civil vertraut gemacht. Seine jetzt gegebene Darstellung dient dem gleichen Ziel für eine breitere Leserschaft.

Der vom Verfasser selbst in deutscher Sprache geschriebene Text ist unter voller Wahrung des sachlichen Inhalts der Darstellung im Bonner Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung stilistisch überarbeitet worden.

Prof. Dr. G. Beitzke

Vorwort

Die folgende Einführung in das französische Zivilrecht wurde durch meine Tätigkeit als Gastprofessor an den Universitäten Bonn und Hamburg angeregt, wo ich seit 12 Jahren deutsch-französisches vergleichendes Recht lese. In wenigen Wochen war es mir aber immer nur schwer möglich, wenn nicht sogar unmöglich, die Gesamtheit der Materie zu behandeln. Hinzu kommt, daß den Studenten keine leichtverständlichen deutschsprachlichen Lehrbücher in knapper Form über das französische Zivilrecht empfohlen werden konnten, da die vorhandenen Werke veraltet waren. Deswegen habe ich mich entschlossen, diese kleine Einführung zu schreiben, die in etwa meinen „Notions essentielles de droit civil“ (9^e Auflage, 1973) entspricht. In der Zwischenzeit sind zwei wertvolle Arbeiten über das französische Recht in Deutschland erschienen. Das erste dieser Bücher stellt eine gründliche Darstellung des Zivilrechts in zwei umfangreichen Bänden dar, während das andere sich darauf beschränkt, eine kurze, präzise Skizze des gesamten französischen Privat- und des öffentlichen Rechts zu zeichnen. Meine Einführung zielt darauf ab, eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Werken einzunehmen. Sie soll den interessierten Juristen erlauben, sich über die unterschiedlichen Problematiken des französischen Zivilrechts schnell und doch genau zu informieren.

Die in diesem Buch gewählte Gliederung mag vielleicht den deutschen Leser erstaunen. Mit Absicht bin ich jedoch der französischen Tradition gefolgt: der Arbeitsplan spiegelt den Aufbau des Code civil wieder.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Kollegen Beitzke von der Universität Bonn, der meine Arbeit anregte und mit korrigierte. Ferner möchte ich auch nicht versäumen, den wissenschaftlichen Hilfskräften des Bonner Instituts für internationales Privatrecht zu danken, die mir eine wesentliche Hilfe

bei der Herstellung und der Korrektur des Manuskriptes waren.

Abschließend bleibt mir nur zu wünschen, daß dieses Buch ein Interesse wachruft, das vielen Juristen und insbesondere die Studenten, einen Zugang zum französischen Zivilrecht finden läßt.

G. Hubrecht

Inhalt

Geleitwort	3
Vorwort	5

I. Geschichte und Quellen des französischen Zivilrechts

A. Zur Geschichte des französischen Privatrechts	13
B. Heutige Quellen des Zivilrechts	15
1. Der Code civil: Inhalt und Einteilung	16
2. Die Ergänzungsgesetzgebung zum Code civil	17
a) Zustandekommen der Gesetze und Verordnungen	18
b) Die Geltungsdauer der Gesetze	19
c) Räumliche Grenzen der Anwendung der Rechtsregeln	20
3. Die Rechtsprechung	21
4. Das Gewohnheitsrecht	24
5. Die juristische Wissenschaft oder Lehre	24

II. Personen- und Familienrecht

A. Personenrecht	25
1. Juristische Personen	25
2. Physische oder natürliche Personen	26
a) Personenstandsrecht	27
b) Das Ende der Persönlichkeit	28
c) Rechtliche Bedeutung von Eigenschaften einer natürlichen Person	29
d) Namensrecht	31
e) Der Wohnsitz	33
f) Das Vermögen	35
g) Vormundschaft und Pflegschaft	36
aa) Vormundschaft über Minderjährige	36
bb) Schutzmaßnahmen für geschäftsunfähige Volljährige	38
cc) Vormundschaft über Volljährige	40
dd) Die Pflegschaft über geistesgestörte Volljährige	41

B. Familienrecht	41
1. Eherecht	41
a) Voraussetzungen der Eheschließung	42
b) Die persönlichen Ehwirkungen	45
c) Eheleiche Güterstände	46
d) Beendigung der Ehe	48
aa) Nichtigerklärung der Ehe	48
bb) Ehescheidung und Trennung	48
2. Kindschaftsrecht	51
a) Eheleiche Abstammung	51
b) Nichteheliche Abstammung	54
c) Legitimation oder Ehelicherklärung	58
d) Adoption	58
e) Emanzipation	59
 III. Sachenrecht	
A. Arten der Sachen	61
B. Dingliche Rechte	63
1. Eigentum	63
a) Inhalt des Eigentums	63
b) Die Beschränkungen des Eigentums	64
c) Das Miteigentum	66
d) Das geistige Eigentum	67
aa) Urheberrecht	67
bb) Gewerbliches Eigentum	68
cc) Namensrecht	68
e) Erwerb des Eigentums	68
aa) Aneignung	68
bb) Zuwachs	69
cc) Erwerb des Eigentums durch Vertrag	70
dd) Erwerb und Beweis des Eigentums Dritten gegenüber	71
ee) Erwerb des Eigentums durch Ersitzung	73
f) Besitz	74
2. Dingliche Rechte an einer fremden Sache	75
a) Nießbrauch	75
b) Grunddienstbarkeiten	76

IV. Schuldrecht

A. Allgemeiner Teil	76
1. Allgemeines	76
2. Der Vertrag	78
a) Voraussetzungen des Vertragsschlusses	78
aa) Einwilligung	78
bb) Vertragsgegenstand	80
cc) Rechtsgrund	80
dd) Willensmängel	81
b) Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage	82
c) Vertragswirkungen	82
d) Die „actio Pauliana“	84
e) Leistungsstörungen	85
aa) Wesen der Nichterfüllung	85
bb) Vertragsstrafe	88
f) Besondere Arten der Schuldverhältnisse	88
aa) Bedingung	89
bb) Befristung	90
cc) Wahlverbindlichkeiten	90
dd) Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern	90
ee) Wechsel von Gläubiger und Schuldner — Eintritt eines neuen Gläubigers kraft Er- füllung	91
ff) Forderungsabtretung	92
3. Unerlaubte Handlungen	94
a) Grundsatz	94
b) Haftung für eigenes Handeln	95
c) Haftung für Handeln eines Dritten	97
d) Haftung für Sachen	99
aa) Die Haftung des Tierhalters	99
bb) Haftung für Gebäude	99
cc) Die allgemeine Sachhaftung gemäß Art. 1384 Abs. 1 C. c.	100
4. Schuldverhältnis aus einem außervertraglichen Verhältnis, das jedoch keine unerlaubte Handlung bildet	101
5. Erlöschen der Schuldverhältnisse	102
a) Erfüllung	102
b) Novation und Delegation	104
c) Erlaß	105

d) Aufrechnung	105
e) Konfusion	106
f) Untergang der geschuldeten Sache	106
g) Verjährung	106
h) Nachträgliche Nichtigerklärung des Vertrages	107
6. Beweisrecht	108
a) Urkundenbeweis	109
b) Zeugenbeweis	110
c) Vermutungen	111
d) Geständnis	111
B. Besonderer Teil. Die einzelnen Schuldverträge	111
1. Der Kauf	112
2. Das allgemeine Mietrecht	114
3. Tätigkeitsverträge	119
4. Die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts	120
5. Leihe und Darlehen	122
6. Verwahrung	124
7. Auftrag	125
8. Risikoverträge	126
9. Der Vergleich	128
10. Sicherungen einer Forderung	129
a) Die Bürgschaft	130
b) Dingliche Sicherungsmittel, Hypotheken, Privilegien	131
V. Erbrecht und Schenkung	
A. Das Erbrecht	140
1. Allgemeines	140
2. Gesetzliches Erbrecht	140
a) Die Vertretung der Erben	141
b) Erbfolgeordnung	141
c) Erbfähigkeit	143
d) Annahme der Erbschaft unter Inventarerrichtung	143
e) Absonderungsrecht der Nachlaßgläubiger	143
f) Erbschaftsteilung	144
g) Wirkungen der Teilung	145
3. Gewillkürte Erbfolge	145
a) Testamente	145

b) Förmlichkeiten der Testamente	146
c) Materielle Voraussetzungen für die Errichtung eines Testaments	147
d) Freiteil und Pflichtteil	148
e) Nacherbeneinsetzung	149
f) Testamentsvollstrecker	150
B. Die Schenkung	150
VI. Schlußbetrachtungen	151
Bibliographie	154
Sachregister	156

I. Geschichte und Quellen des französischen Zivilrechts

A. Zur Geschichte des französischen Privatrechts

Vor der Revolution von 1789 hatte Frankreich kein allgemeines, in allen Teilen des französischen Staatsgebietes geltendes Gesetzbuch. Die französischen Provinzen ließen sich hinsichtlich des Zivilrechts in zwei Teile einteilen: die sogenannten „pays de droit écrit“ (Länder des geschriebenen Rechtes) und die „pays de coutumes“ (Länder des Gewohnheitsrechts). In den ersteren hatte das römische Recht die Stellung positiven Rechtes, während in den letzteren das Gewohnheitsrecht der einzelnen Territorialherrschaften und Städte die Hauptquelle des Zivilrechts bildete. Das Gewohnheitsrecht ging auf fränkische Rechtsüberlieferungen zurück. Die Gewohnheitsrechte waren zahlreich und verschieden: 60 galten als allgemeine für jeweils eine Provinz („coutumes générales“), während die Geltung der Mehrzahl der etwa 300 weiteren Gewohnheitsrechte auf einen einzelnen Ort oder eine einzelne Territorialherrschaft beschränkt war („coutumes locales“). Im Gegensatz dazu war das geschriebene Recht schon verhältnismäßig stark vereinheitlicht: ursprünglich herrschte das vorjustinianische Recht, das nach dem 13. Jahrhundert durch das justinianische verdrängt wurde. In Gallien wurde das Corpus Juris Civilis nie öffentlich in Kraft gesetzt, da die römische Herrschaft schon im Jahre 476 ein Ende gefunden hatte; aber seit der Gründung der Universitäten wurde überall das justinianische System gelehrt. Die Trennungslinie zwischen den Ländern des geschriebenen Rechtes und den Gebieten mit Gewohnheitsrecht verlief ungefähr von der Mündung der Flüsse Gironde oder Charente in den Atlantik zum Genfersee. So entsprach die Grenze der Rechtssysteme etwa der sprachlichen Trennung zwischen „langue d'oïl“ im Norden und „langue d'oc“ im Süden. Diese Teilung

ist daraus zu verstehen, daß im Süden der Einfluß des römischen Rechts und der römischen Sprache viel größer war als im Norden.

Man darf aber nicht glauben, daß die Trennung der Rechtsgebiete immer so scharf geblieben ist: die beiden Rechtsgebiete beeinflussten sich gegenseitig. Infolge der akademischen Lehre an den Universitäten wurde das römische Obligationenrecht überall rezipiert; und wenn eine Lücke in anderen Rechtsgebieten vorhanden war, galt das römische Recht als *ratio scripta*. In den südlichen Gebieten wurde das römische *ius scriptum* von lokalen Gewohnheiten durchsetzt. Spezifische Institutionen des Gewohnheitsrechts wie z. B. das Vorkaufsrecht der Verwandten (*retrait lignager*) fanden allgemeine Anwendung in ganz Frankreich. Schließlich wurden im 16. Jahrhundert die örtlichen Gewohnheitsrechte öffentlich aufgezeichnet („*coutumes rédigées*“). Infolgedessen wurde überall das Privatrecht tatsächlich ein geschriebenes Recht.

Eine erste Stufe der Rechtsvereinheitlichung ist im 16. bis 18. Jahrhundert festzustellen: für verschiedene Materien hatten königliche Verordnungen gleiches Recht für ganz Frankreich geschaffen. So z. B. im Handelsrecht unter Ludwig dem XIV., dann für gewisse Gebiete des Erbrechts unter Ludwig dem XV. Die schriftliche Fassung des Gewohnheitsrechts von Paris wurde als ein Musterwerk angesehen und bekam, wie das römische Recht, eine subsidiäre Rechtsgeltung. Auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft wirkten für die Vereinheitlichung vor der Revolution von 1789 vor allem Dumoulin, Loisel, Domat und besonders Pothier (Richter und Professor an der Universität Orléans). Aus den zahlreichen Werken von Pothier haben die Redaktoren des C. c. sein Lehrbuch des Obligationenrechts als Vorlage verwendet.

In ihren Wunschlisten („*cahiers de doléances*“) für die Nationalversammlung hat die französische Bevölkerung die Vereinheitlichung und Veröffentlichung des Zivilrechts verlangt. Infolgedessen hat die erste französische Verfassung von 1791 ausdrücklich vorgesehen, daß ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Frankreich geschaffen werden müsse. Der Gesetzgeber wurde

jedoch durch den Drang der Ereignisse verhindert, dieses Ziel zu erreichen. Man konnte zunächst nur einzelne Rechtsgebiete im Geiste der Zeit reformieren: Das Lehnwesen wurde abgeschafft; Zivilehe, Ehescheidung und Gleichheit der Erben wurden eingeführt. Erst später, als die Lage sich beruhigt hatte, nahm das Konsulat unter der Leitung von Napoleon Bonaparte das Programm einer allgemeinen Zivilrechtskodifikation wieder auf. Ein Ausschuß von 4 bedeutenden Juristen wurde gebildet; das Ergebnis ihrer Arbeit wurde im Jahre 1804 als „Code civil des français“ in Kraft gesetzt.

Die Quellen des Code civil sind verschieden. Pariser Gewohnheitsrecht, besonders beim Personen- und Familienrecht, römisches Recht beim Sachen- und Obligationenrecht sowie das neue Recht aus der zwischenzeitlichen Gesetzgebung (*législation intermédiaire*) fanden angemessene Berücksichtigung. Das Werk galt damals als ein glänzender Erfolg im Geiste der Aufklärung. In den Jahren 1804—1812 wurde der Code civil in vielen Ländern Westeuropas eingeführt. In Deutschland bereitete erst die Inkraftsetzung des BGB am 1. Januar 1900 der Geltung des Code civil in den Rheinlanden ein endgültiges Ende. Heute noch gilt die Napoleonische Gesetzgebung in Belgien und Luxemburg weiter, auch wenn sie durch eigene Gesetze dieser Staaten teilweise abgeändert ist. Nicht nur in Westeuropa, sondern auch in zahlreichen anderen Gebieten hat die Kodifikation von 1804 einen bedeutenden Einfluß auf Lehre und Gesetzgebung genommen. Die klugen und maßhaltenden Bestimmungen des Code civil entsprechen dem individualistischen und bürgerlichen Charakter der Bevölkerung des 19. Jahrhunderts. Obwohl der Code civil besonders im 20. Jahrhundert vielfach verändert wurde, wirken doch sein Geist und seine Grundsätze über die Freiheit des Menschen, des Eigentums und des Vertragsschlusses weiter.

B. Heutige Quellen des Zivilrechts

Neben der Sondergesetzgebung, der Rechtsprechung und der juristischen Lehre ist der Code civil die erste und wichtigste Quelle des heutigen Zivilrechts.

1. Der Code civil: Inhalt und Einteilung

Der Code civil besteht aus 2281 mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Artikeln. Einige dieser Artikel sind außer Kraft gesetzt. Sie sind einfach „leere“ Artikel, deren Nummern weiter bestehen. Im Gegensatz dazu sind andere Artikel in Unterartikel eingeteilt (die mit „Exponenten“ (z. B.: 220—3) bezeichnet sind). Dieses System hat den Zweck, die traditionelle, wohlbekannte Numerierung der Artikel nicht zu verändern. Das Gesetzbuch ist in einen Einführungstitel und drei „Bücher“ (Teile) gegliedert, von denen der erste das Personen- und Familienrecht behandelt, der zweite das Sachenrecht und der dritte unter der Überschrift „Von den verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs“ alles übrige. In diesem dritten Teil, der 1571 Artikel umfaßt, befinden sich neben dem Erbrecht und dem ehelichen Güterrecht auch das gesamte Obligationsrecht. Es ist kaum nötig anzumerken, daß diese Gliederung nicht befriedigt. Der Code civil weist manche Lücken auf: es fehlen ihm nicht nur ein allgemeiner Teil, sondern auch Vorschriften über Vereine und juristische Personen sowie über Besitzschutz und über das Versicherungsrecht. Die Kodifikation ist aber nicht kasuistisch angelegt: die Artikel enthalten oft allgemeine Grundsätze anstatt präziser Einzelregeln. Das bekannteste Beispiel hierfür sind die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen in den Artikeln 1382 bis 1383: ihre Fassung läßt einen sehr weiten Raum für die richterliche Auslegung.

Infolge der politischen und sozialen Entwicklung sind ziemlich viele Artikel seit 1804 verändert worden. Mit der Wiederherstellung des Königtums im Jahre 1815 wurde die Ehescheidung abgeschafft und erst 1884 wieder eingeführt. Die anfangs sehr streng gestaltete väterliche Gewalt wurde im Laufe der Zeit allmählich schwächer; sie wurde schließlich in eine unter gerichtlicher Kontrolle stehende elterliche Gewalt umgewandelt. Die vom Gesetzgeber früher sehr schlecht behandelten unehelichen Kinder sind seit 1972 den ehelichen gleichgestellt. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde eine Reformkommission gegründet, die eine neue Fassung des C. c. vorbereiten sollte. Da die Regierung keine Richtlinien für die Reform gegeben